



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02584**
Datum: 23.11.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zu Bürgerbeschwerden über Lärmbelästigung

Anwohner der Alfred-Schneider-Straße in Halle-Büschdorf beschweren sich über Lärmbelästigungen durch ein seit August 2016 im gegenüberliegenden Gewerbegebiet ansässiges, schrottverarbeitendes Unternehmen.

Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Genehmigung und Betrieb einer solchen Anlage hinsichtlich Lärmimmissionen und einzuhaltende Abstände?**
- 2. Werden diese Voraussetzungen im konkreten Fall eingehalten?**
- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Lärmschutz für die Anwohner zu verbessern?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

8. Dezember 2016

Sitzung des Stadtrates am 14.12.2016
Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zu
Bürgerbeschwerden über Lärmbelästigung
Vorlagen-Nr.: VI/2016/02584
TOP: 10.2

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten für Genehmigung und Betrieb einer solchen Anlage hinsichtlich Lärmimmissionen und einzuhaltende Abstände?

Als sogenannte „genehmigungsbedürftige Anlage“ nach dem BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) hat die Anlage ein Genehmigungsverfahren beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu durchlaufen.

Dabei werden auch die Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen von der Genehmigungsbehörde nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geprüft.

Die Alfred-Schneider-Straße wurde im erwähnten Schallgutachten berücksichtigt. Betroffene Anlieger haben das Recht, sich zu einem BImSch-Verfahren vor der Genehmigung mit Einwänden, Fragen oder Hinweisen zu äußern oder in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Wegen der Zuständigkeiten in diesem BImSch-Verfahren sind Beschwerden an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zu richten.

2. Werden diese Voraussetzungen im konkreten Fall eingehalten?

Darüber entscheidet das Landesverwaltungsamt.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Lärmschutz für die Anwohner zu verbessern?

Entsprechende Maßnahmevorschläge sind von der Oberen Immissionsschutzbehörde zu erarbeiten oder zu überprüfen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter